

Reglement über die Beitragsleistungen der Primarschule Dielsdorf an den Musikunterricht

1. Gesetzliche Grundlage

- 1.1 Die individuelle Musikausbildung ist keine gesetzliche Leistung der Primarschule, sondern Sache der Erziehungsberechtigten. Im Unterrichtsbereich „Musik“ ist der Klassenlehrer für die geeignete Verteilung zwischen Singen und Musizieren zuständig.
- 1.2. Die Höhe der Subventionsbeiträge an die der Primarschule Dielsdorf angeschlossenen Musikschule wurden an der Gemeindeversammlung vom 19.6.1996 separat geregelt und sind nicht Bestandteil dieses Reglements.

2. Zielsetzung der Primarschule

- 2.1 Die Primarschule will das Erlernen eines Musikinstrumentes möglichst allen Kindern in der Primarschule ermöglichen. Um dieses Ziel zu erreichen ist die Primarschule Dielsdorf bereit für alle Kinder, die ein Instrument erlernen, einen Kostenbeitrag zu leisten.

3. Beitragsberechtigung

- 3.1 Beitragsberechtigt sind alle Kinder der Primarschule in Dielsdorf und Kinder, die mit Einwilligung der Schulpflege eine andere Schule besuchen.
- 3.2 Wird der Musikunterricht von der Musikschule Zürcher Unterland MSZU erteilt, so ist die Subventionierung im Rechnungsbetrag bereits berücksichtigt. Den Erziehungsberechtigten wird also kein zusätzlicher Kostenbeitrag gewährt.
- 3.3 Wird der Unterricht auf privater Basis bei einer ausgewiesenen Musiklehrperson besucht, so subventioniert die Primarschule diesen Unterricht gemäss Punkt 4 und 5.

4. Beiträge der Primarschule

- 4.1 Die Primarschule bezahlt pro Kind 40% der Unterrichtskosten, jedoch maximal Fr. 500.- pro Schuljahr.
- 4.2 Lernen zwei oder mehr Kinder der gleichen Familie ein Instrument, wird der Höchstbetrag auf Fr. 600.- pro Kind erhöht.

5. Abrechnungsmodus

- 5.1 Die Erziehungsberechtigten sind für die Bezahlung der vollen Unterrichtskosten verantwortlich.
- 5.2 Die Primarschule bezahlt zweimal jährlich bei Vorweisung der Belege und Quittungen den Beitrag gemäss Reglement. (Abs. 4)

- 5.3. Die Auszahlung der Schulbeiträge erfolgt semesterweise. Die Belege (Rechnungen und Quittungen) sind bis Ende Sportferien bzw. Sommerferien an das Schulsekretariat einzureichen.
- 5.4 Schulbeiträge für zu spät eingereichte Belege werden nur auf 1 Semester rückwirkend ausbezahlt.

6. Verantwortlichkeiten

- 6.1 Die Erziehungsberechtigten sind für die Auswahl des Instrumentes und des Musiklehrers verantwortlich.
- 6.2 Die Primarschule behält sich vor, stichprobenweise zu prüfen, ob der Unterricht erteilt und besucht wird.
- 6.3 Die Primarschule Dielsdorf stellt keine Instrumente zur Verfügung und beteiligt sich nicht an Kosten von Notenmaterial und Instrumenten.

7. Einschränkungen/Vorbehalte

- 7.1 Schulbeiträge werden nur ausgerichtet, wenn der Unterricht durch ausgewiesene Lehrkräfte erteilt wird.
- 7.2 Schulbeiträge können pro Semester nur für 1 Instrumentalfach geltend gemacht werden.

8. Räumlichkeiten

- 8.1 Die Primarschule Dielsdorf stellt der Musikschule Zürcher Unterland in ihren Schulanlagen Unterrichtsräume kostenlos zur Verfügung.

9. Rechtsmittel

- 9.1 Die Primarschulpflege entscheidet über Änderungen im Reglement.

10. Inkraftsetzung

- 10.1 Die Primarschulpflege Dielsdorf hat das Reglement über die Beitragsleistungen an den Musikunterricht am 9. Juni 1997 erlassen und per Schuljahr 1997/1998 in Kraft gesetzt. (Änderungen PS-Sitzung 26.11.2018)
- 10.2 Dieses Reglement ersetzt alle früheren Reglemente und deren Nachträge